



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@mbwjk.rlp.de
www.mbwjk.rlp.de

18.03.2010

An die
Leiterinnen und Leiter
der Gymnasien
(G8-Gymnasien)
In Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen
946A Tgb. Nr. 3742/09
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Holtmeier
lernmittelfreiheit@mbwjk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2825
06131 16-4583

Einführung und Verwendung von Schulbüchern im Rahmen des Ausleihsystems im Schuljahr 2010/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich herzlich bei Ihnen für die nunmehr abgeschlossene Bearbeitung der Schülerdaten bedanken.

Wir hatten Ihnen zugesagt, dass Sie vor Ostern weitere Informationen erhalten. Die nach Schularten und Themen spezifisch aufbereiteten Hinweise zur Einführung der Schulbuchausleihe können Sie der beigefügten Anlage entnehmen; sämtliche Informationen sind in Kürze auch unter **www.LMF-online.rlp.de** abrufbar.

Bei weiteren Fragen, die sich im Laufe der kommenden Wochen ergeben können, wenden Sie sich bitte per E-Mail an: **lernmittelfreiheit@mbwjk.rlp.de**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wilhelm Holtmeier



Anlage

Hinweise zur Einführung und Verwendung von Schulbüchern anlässlich der Einführung des Schulbuchausleihsystems zum Schuljahr 2010/11 an G8-Gymnasien

1. Allgemeines

Verbindliche Grundlage für die Schulbuchauswahl im Rahmen des Schulbuchausleihsystems für die Klassenstufen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr 2010/11 ist der **Schulbuchkatalog**. Er begrenzt die Fülle möglicher Druckschriften auf diejenigen, die im Rahmen des **Ausleihsystems** verwendet werden können. Für sämtliche Schulbücher, die im Schulbuchkatalog aufgeführt sind, liegen verbindliche Zusagen der Verlage für die Lieferbarkeit in unveränderter Fassung für drei Jahre (bis 2013 bei Schulbüchern mit einem **Ausleihzyklus von drei Jahren**) oder sechs Jahre (bei Schulbüchern mit einem **Ausleihzyklus von sechs Jahren**) vor.

Der Schulbuchkatalog enthält – anders als in früheren Jahren – zusätzlich auch die **ergänzenden Druckschriften**, in der Regel auf ein Lehrwerk bezogene Arbeits- und Übungsmaterialien, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe) beschafft werden können oder von den Eltern selbst gekauft werden müssen.

Weitere Druckschriften dürfen weder im Rahmen der entgeltlichen noch der unentgeltlichen Ausleihe beschafft, sondern müssen bei Bedarf von den Eltern gekauft werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Für das Schuljahr 2010/11 ist besonders zu beachten, dass Schulbücher, die bereits im laufenden Schuljahr oder zu einem früheren Zeitpunkt angeschafft wurden und für eine mehrjährige Verwendung vorgesehen sind, nicht nochmals im Rahmen der Schulbuchausleihe beschafft werden; es wäre Eltern nicht zu vermitteln, dass sie für bereits angeschaffte (und von ihnen bezahlte) Schulbücher nochmals im Rahmen der Schulbuchausleihe eine Leihgebühr entrichten sollen; ebenso wäre es unwirtschaftlich, im Rahmen der bisherigen Lernmittelfreiheit über Schulbuchgutscheine beschaffte Schulbücher nochmals zu beschaffen, um sie unentgeltlich auszuleihen.

2. Schulbuchwechsel

Die Einführung des Schulbuchausleihsystems ab dem Schuljahr 2010/11 ist kein Grund für einen vorzeitigen Schulbuchwechsel. Schulbücher, die sich im Unterricht bewährt haben, können und sollen auch weiterhin verwendet werden, wenn sie im Schulbuchkatalog aufgeführt sind.

Ein Schulbuchwechsel ist im Rahmen des Ausleihsystems grundsätzlich erst **nach Ablauf des Ausleihzyklus** zulässig. Der Ausleihzyklus wird bestimmt durch die vorgesehene Nutzungsdauer, nach deren Ablauf das betroffene Schulbuch refinanziert ist und wieder beschafft werden kann.



D. h. beispielsweise, dass ein „**Einjahresband**“, der in Klassenstufe 5 zum Einsatz kommt, dreimal verliehen wird. Dementsprechend dauert der Ausleihzyklus dieses Schulbuches **drei Jahre**. „**Zweijahresbände**“ werden ebenfalls dreimal verliehen. Das ergibt in diesem Fall einen Ausleihzyklus, der **sechs Jahre** umfasst. „**Dreijahresbände**“ werden hingegen nur zweimal ausgeliehen – auch hier dauert ein Ausleihzyklus **sechs Jahre**. Die Begrenzung des Ausleihzyklus auf drei oder sechs Jahre stellt sicher, dass nach Ablauf des Ausleihzyklus neue aktuelle Schulbücher beschafft werden können.

Der Ausleihzyklus eines Schulbuches gibt dementsprechend auch den frühesten Zeitpunkt vor, zu dem ein Schulbuchwechsel in einem Fach in der Regel stattfinden darf. Dies ist bei Einjahresbänden nach drei Jahren und bei Zwei- und Dreijahresbänden nach sechs Jahren der Fall.

Unter bestimmten Umständen darf die Schule jedoch von dieser Regel abweichen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Schule die pädagogische Notwendigkeit sieht, einen Schulbuchwechsel in einem Fach beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 „aufwachsend“ zu vollziehen oder damit in einem vorausgegangenen Schuljahr bereits begonnen hat.

Hierzu folgende Szenarien:

a) Der Wechsel des Lehrwerks hat bereits in einem vorausgegangenen Schuljahr begonnen.

Hat eine Schule im Schuljahr 2009/10 oder in früheren Schuljahren einen Schulbuchwechsel vollzogen, bei dem in einer Klassenstufe ein neues Lehrwerk eingeführt wurde, kann bei der Anschaffung von Schulbüchern im Schuljahr 2010/11 von der oben angeführten Regel abgewichen werden.

Beispiel: Im Schuljahr **2009/10** wurde ein neues Lehrwerk für das Fach Englisch in Klassenstufe 5 eingeführt. Zuvor wurde mit der **Lehrwerksreihe A** gearbeitet, d. h. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 arbeiten noch mit den entsprechenden Büchern der Lehrwerksreihe A weiter, während die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 mit der **Reihe B** begonnen haben. Der Schulbuchwechsel erfolgt dementsprechend „aufwachsend“. Diejenigen, die mit der Reihe A gearbeitet haben, arbeiten auch damit weiter. Diejenigen, die mit Reihe B begonnen haben, benötigen in den folgenden Schuljahren auch Bücher der Reihe B.

Zum Zeitpunkt der Einführung der Schulbuchausleihe im **Schuljahr 2010/11**, die einen Ausleihzyklus von drei Jahren (für Einjahresbände) vorsieht, ergibt sich bei diesem Beispiel in den Klassenstufen 5 und 6 einen Bedarf für Englischbücher der Reihe B und in den Klassenstufen 7 bis 10 einen Bedarf für Englischbücher der Reihe A. Bücher der Reihe A für die Klassenstufe 7, die im Rahmen der Schulbuchausleihe angeschafft werden, können jedoch im Schuljahr 2011/12 nicht an Schülerinnen und Schüler, die mit der Reihe B begonnen haben, weitergegeben werden.



Die Maßgabe, dass im Schuljahr 2010/11 angeschaffte Schulbücher mindestens einen Ausleihzyklus (im Beispielfall drei Jahre) durchlaufen müssen, kann für die Englischbücher der Klassenstufen 7 und 8 nicht eingehalten werden, da die Englischbücher für die Klassenstufe 7 nur einmal und die Bücher für die Klassenstufe 8 nur zweimal verliehen werden können.

Was ist zu tun?

In diesem Fall darf die Schule, abweichend vom eingangs genannten Grundsatz auch Schulbücher anschaffen, die den grundsätzlich vorgesehenen Ausleihzyklus aus den eben dargestellten Gründen nicht vollständig durchlaufen können. Die wegen nicht vollständiger Refinanzierung entstehenden Kosten trägt das Land.

Aber: Schulen sollen bei der Auswahl ihrer Lehrwerke auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Es sollte also **zuvor** sorgfältig geprüft werden, ob ein **Wechsel** des Lehrwerks **in allen Klassenstufen auf einmal** zum Schuljahr 2010/11 **pädagogisch vertretbar** ist. Ist dies der Fall, sollte diese Option einem aufwachsenden Wechsel vorgezogen werden. Die Entscheidung liegt **im Ermessen der Schule** im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung.

b) Der Wechsel des Lehrwerks soll im Schuljahr 2010/11 aufwachsend beginnen.

Hier liegt eine ähnliche Situation vor, wie sie im Beispiel zu 2 a beschrieben ist. Auch im Falle eines im Schuljahr 2010/11 beginnenden **aufwachsenden** Schulbuchwechsels werden Schulbücher angeschafft, die keinen vollständigen Ausleihzyklus durchlaufen können. Davon sind die beiden Bände der Lehrwerksreihe A in den beiden nächst höheren Klassenstufen betroffen, in der ein neues Lehrwerk der Reihe B eingeführt wird.

Was ist zu tun?

Schulen entscheiden, ob der **Wechsel in allen Klassenstufen gleichzeitig** erfolgt oder **aufwachsend** vollzogen wird.

3. Verwendung von Schulbüchern über mehr als drei Schuljahre

Grundsätzlich regeln § 70 Abs. 3 des Schulgesetzes und § 5 des Entwurfs der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln, dass Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, die über einen Zeitraum von mehr als drei Schuljahren von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden, nicht im Rahmen der entgeltlichen Ausleihe verliehen werden können (sie werden allerdings den an der unentgeltlichen Ausleihe Teilnehmenden kostenlos zur Verfügung gestellt).



Es gibt z. B. im Bereich der Naturwissenschaften oder im Fach Musik Schulbücher, die für den Gebrauch in den Klassenstufen 7 bis 10 konzipiert und mit der entsprechenden Kennzeichnung „7-10“ im Schulbuchkatalog aufgeführt sind.

Im Rahmen der Kontingenzstundentafel der Fächer Biologie, Physik und Chemie ist es für die Schule möglich, die zur Verfügung stehenden Stunden für die Klassenstufen 7 bis 10 innerhalb bestimmter Grenzen auf die einzelnen Klassenstufen so zu verteilen, dass eines (oder mehrere) dieser Fächer nur innerhalb von **drei Schuljahren** unterrichtet wird (z. B. Biologie in Klassenstufe 7, 8 und 10).

Was ist zu tun?

Maßgeblich ist die tatsächliche Nutzungsdauer der Schulbücher. Die Nutzungsdauer beschreibt die Dauer in Schuljahren, in denen das Buch im Unterricht verwendet wird.

Schulen müssen daher festlegen, in welchen Klassenstufen das Schulbuch zum Einsatz kommen soll (beispielsweise in den Klassenstufen 7, 8 und 10 = 3 Jahre) oder ob die zu beschaffenden Bände über mehr als drei Schuljahre (beispielsweise in den Klassenstufen 7, 8, 9 und 10 = 4 Jahre) genutzt werden. Diese Festlegungen hat Folgen für die Verwendung im Rahmen der Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe) und der Ausleihe gegen Entgelt:

Schulbücher, deren **Nutzungsdauer drei Schuljahre überschreitet**, sind von der **entgeltlichen Ausleihe ausgenommen** und werden ausschließlich Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt, denen **Lernmittelfreiheit** in Form der unentgeltlichen Ausleihe gewährt wurde. Eltern, die an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen, müssen diese Schulbücher dann **selbst und auf eigene Kosten beschaffen**.

4. G8-Gymnasien

In Rheinland-Pfalz wurden bisher für G8-Gymnasien keine speziellen Bücher eingeführt. Für andere Bundesländer liegen bereits spezielle G8-Schulbücher vor. In einer Übergangsphase behelfen sich rheinland-pfälzische G8-Gymnasien derzeit mit der Verwendung von Büchern für **neunjährige Gymnasien**. Dabei entspricht wegen der stärkeren Progression der Lerninhalte jedoch der Zuschnitt eines „G9-Schulbuches“ auf ein bestimmtes Schuljahr nicht dem Zuschnitt, der an einem G8-Gymnasium benötigt wird, so dass einzelne Bücher zurzeit **schuljahresübergreifend** eingesetzt werden.

Was ist zu tun?

a) G8-Schulbücher aus anderen Bundesländern

Ausnahmsweise können G8-Gymnasien „G8-Schulbücher“ aus anderen Bundesländern im Unterricht verwenden, falls diese den rheinland-pfälzischen Anforderungen entsprechen. Die Fachschaften der G8-Gymnasien haben die entsprechenden Bü-



cher, die im Schuljahr 2010/11 eingesetzt werden sollen, an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums gemeldet. Diese Bücher sind im erweiterten Schulbuchkatalog aufgeführt und können somit von allen G8-Gymnasien eingesetzt werden.

b) G9-Schulbücher, ggf. schuljahresübergreifend eingesetzt

In Fällen, in denen G8-Gymnasien für das Schuljahr 2010/11 jedoch aufgrund mangelnder Alternativen weiterhin Schulbücher einsetzen, die für neunjährige Gymnasien geeignet sind, kann es vorkommen, dass in einem Schuljahr **zwei** Schulbücher zum Einsatz kommen. Beispiel: Der Band für die Klassenstufe 7 ist bereits vor Schuljahresende abgeschlossen, sodass dann bereits mit dem Band für die Klassenstufe 8 begonnen wird. In Klassenstufe 7 werden entsprechend die Bücher für die Klassenstufen 7 und 8 benötigt, in Klassenstufe 8 möglicherweise die Bücher für die Klassenstufen 8 und 9 und in Klassenstufe 9 die Bücher für die Klassenstufen 9 und 10.

In diesem Fall dürfen Schulen Einjahresbände über einen Zeitraum von zwei Schuljahren verwenden. Die Schulen müssen aber festlegen, in welchen Klassenstufen das Schulbuch zum Einsatz kommen soll.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Schuljahresbeginn die beiden benötigten Schulbücher. Bücher, die **im selben Schuljahr begonnen und abgeschlossen** werden, geben sie am Schuljahresende zurück, dabei fällt **1/3 des Ladenpreises** als Leihentgelt an. Bücher, die sie zur Weiterverwendung im darauffolgenden Schuljahr am Schuljahresende behalten, werden wie **Zweijahresbände** behandelt und kosten Eltern entsprechend **1/6 des Ladenpreises pro Schuljahr** (also insgesamt 1/3). Das Buch wird dann über drei mal zwei Jahre verliehen. Daraus folgt, dass sich der Ausleihzyklus **auf sechs Jahre** erweitert.

5. Fragen zum Schulbuchkatalog

Der Schulbuchkatalog für das Schuljahr 2010/11 wurde bis zum 15. März 2010 in erheblichem Umfang erweitert, um den Rahmenbedingungen des Ausleihsystems zu entsprechen. Es ist nicht auszuschließen, dass aus besonderen Gründen weitere Titel auch nach diesem Termin aufgenommen werden. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Ansprechpartner des Referats 9325-1 (Schulbuchreferat) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur:
schulbuch@mbwjk.rlp.de